

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die derzeit geltende Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl. II Nr. 160/1997, in der Folge kurz „Eisen und StahlV“ genannt, wurde seinerzeit als eine von vielen Luftschadstoffemissionsbegrenzungsverordnungen im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur Reduktion von Luftschadstoffen erlassen. Ausgangspunkt für dieses umfangreiche, äußerst umweltschutzrelevante Programm war die Entschließung des Nationalrates vom 2. April 1992, Nr. E 46-NR/XVIII.GP., anlässlich der Verhandlung des Berichts des Umweltausschusses über die Regierungsvorlage (188 der Beilagen): Bundesgesetz über die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen (Ozoninformationsgesetz) (424 der Beilagen).

Nunmehr hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur Reduktion der Feinstaubbelastung beschlossen, wie aus dem Vortrag an den Ministerrat vom 6. Oktober 2005, Nr. 108/12, hervorgeht. Dort heißt es ua: „Als Teil der umfassenden Strategie ‚Saubere Luft‘ zur Reduktion der Feinstaubbelastung der österreichischen Bevölkerung werden der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Maßnahmen zur Reduktion der Staubemissionen im Anlagenrecht setzen. Insbesondere sollen diffuse Staubemissionen von Betriebsanlagen reduziert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird Verordnungen gemäß § 82 Gewerbeordnung 1994 für Betriebsanlagen ua im Bereich Eisen und Stahl aktualisieren oder neu erlassen mit dem Ziel, sie an den aktuellen Stand der Technik anzupassen bzw. diesen festzulegen.“

Neben dem von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmenpaket zur Reduktion der Feinstaubbelastung waren noch andere Gründe ausschlaggebend, die zu einer Überarbeitung der Eisen und StahlV geführt haben.

So war ein weiterer Ansatzpunkt für die Überarbeitung der Eisen und StahlV auch der Umstand, dass Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl in der Regel dem Regime der IPPC-Richtlinie (Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegen und dass gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, damit bestehende Anlagen bis Ende Oktober 2007 IPPC-konform betrieben werden, dh ua an den Stand der Technik angepasst werden und mit den besten verfügbaren Techniken arbeiten. Auch deshalb war die Verordnung BGBl. II Nr. 160/1997 dahingehend zu überprüfen, ob und inwieweit sie den in einschlägigen technischen Regelwerken umschriebenen Stand der Technik wiedergibt, zumal seit der Erlassung der Eisen und StahlV neun Jahre vergangen sind und sich in dieser Zeit der einschlägige Stand der Technik weiterentwickelt hat.

Eine Erkenntnisquelle für den "aktuellen" Stand der Technik in der Eisen- und Stahlerzeugung und -bearbeitung sind die BREFs (Best Available Techniques Reference Documents) "Production of Iron and Steel" sowie "Ferrous Metals Processing Industry", welche im Jahr 2000 von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden. Die darin angeführten Emissionswerte sind nicht als Emissionsgrenzwerte zu verstehen, da zB auch die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlagen zu berücksichtigen ist. Es werden jedoch Emissionswerte angeführt, die allgemein den Anforderungen an die besten verfügbaren Techniken entsprechen.

Weiters wurde im Jahr 2002 in Deutschland die neue TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) beschlossen, welche seit 1. Oktober 2002 gültig ist. Dort sind Emissionsgrenzwerte für verschiedene Industriesparten vorgesehen, welche auch – unter Einräumung von Übergangsfristen – für Altanlagen anzuwenden sind. Schon veröffentlichte BREFs wurden bei der Erarbeitung der neuen TA Luft als Erkenntnisquelle genutzt und sind somit bei den Grenzwertfestlegungen berücksichtigt worden.

Die Rechtsgrundlage der Eisen und StahlV ist § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. 194/1994 (WV), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2006. Dieser bestimmt, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik (§ 71 a GewO 1994) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69 a GewO 1994) erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen hat.

In der Verordnung BGBl. II Nr. 160/1997 sind – wie ihr Titel bereits zum Ausdruck bringt – Bestimmungen zur Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl festgelegt.

Ein Vergleich der Grenzwerte der bestehenden Verordnung mit den Emissionsangaben in den BREFs sowie mit den Emissionsgrenzwerten der neuen TA Luft zeigte, dass die Werte teilweise in der gleichen Größenordnung liegen. Bezüglich zahlreicher Schadstoffe bzw. bestimmter Einrichtungen einschlägiger Art, welche von der Verordnung BGBl. II Nr. 160/1997 erfasst werden, zeigte sich jedoch ein gewisser Handlungsbedarf hinsichtlich der Anpassung von IPPC-Anlagen an den Stand der Technik. Darüber hinaus waren die Mess- und Überwachungsbedingungen an den Stand der Technik anzupassen.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit waren daher – im Rahmen einer Novelle zur bestehenden Eisen und StahlV – insbesondere Maßnahmen zur Reduktion von Staub aus gefassten und diffusen Emissionsquellen, Reduktion weiterer Schadstoffe sowie die Verbesserung der Kontrolle durch neue Mess- und Überwachungsbedingungen erforderlich.

Die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte orientieren sich maßgeblich an den Werten der neuen TA Luft.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 2.1):**

Zusätzlich zum unverändert gebliebenen Grenzwert für organische Stoffe wird § 3 Abs. 1 Z 2.1 dahingehend ergänzt, dass die Behörde bei Vorhandensein von organischen Stoffen mit besonderen Gefährdungsmerkmalen, wie zB krebserzeugenden, erbgutverändernden, reproduktionstoxischen sowie schwer abbaubaren, leicht anreicherbaren oder hochtoxischen organischen Stoffen, weitere Emissionsgrenzwerte vorzuschreiben hat.

Krebserzeugende Stoffe sind zB Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, wasserlösliche Cobaltverbindungen, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), Acrylamid, Acrylnitril, Dinitrotoluole, Ethylenoxid, Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), 4-Vinyl-1,2-cyclohexen-diepoxid, Benzol, Bromethan, 1,3-Butadien, 1,2-Dichlorethan, 1,2-Propylenoxid (1,2-Epoxypropan), Styroloxid, o-Toluidin, Trichlorethen, Vinylchlorid.

### **Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 2.2) und zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 3):**

Bei den Grenzwerten für Emissionen in Dampf- und bzw. oder Partikelform werden - aufgrund einer etwas anderen Gruppierung in der TA Luft - im Wesentlichen jene Regelungen der TA Luft in den § 3 Abs. 1 Z 3 aufgenommen, welche die bisher in der Verordnung BGBl. II Nr. 160/1997 geregelten Schadstoffe betreffen. Die bisherige Schadstoffgruppierung wird dadurch ersetzt. Da bei der neuen Gruppe der Verbindungen in § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a auch leicht lösliche Fluoride enthalten sind, musste zur Vermeidung einer Doppelerfassung auch § 3 Abs. 1 Z 2.2 lit. b dahingehend abgeändert werden, dass Fluorverbindungen durch Fluor und gasförmige Fluorverbindungen ersetzt werden.

### **Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2) und zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 Z 2, § 4 Abs. 2 Z 2 und § 4 Abs. 3 Z 2):**

Zur Verminderung von diffusen Staubemissionen sind die Maßnahmen in § 3 Abs. 2 (zB. Gichtgasrückführung), § 4 Abs. 1 Z 2, § 4 Abs. 2 Z 2 sowie § 4 Abs. 3 Z 2 vorgesehen.

### **Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 2 Z 1, § 4 Abs. 3 Z 1, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 6, § 4 Abs. 8 und § 4 Abs. 9):**

Der Staubemissionsgrenzwert, welcher in den Spezialbestimmungen des § 4 bislang überwiegend 50 mg/m<sup>3</sup> beträgt, wird durch den generell in der TA Luft vorgesehenen Wert von 20 mg/m<sup>3</sup> ersetzt. Bei Winderhitzern (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. b), bei Elektrolichtbogenöfen und bei Induktionsöfen sowie bei pfannenmetallurgischen Einrichtungen (§ 4 Abs. 3 Z 1 lit. a) sowie bei Feuerverzinkungsanlagen (§ 4 Abs. 8 lit. a) wird der Staubgrenzwert in Anlehnung an die Bestimmungen der TA Luft sowie die Ausführungen in den BREFs mit 10 mg/m<sup>3</sup> bzw. 5 mg/m<sup>3</sup> vorgesehen.

### **Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 Z 3 und § 4 Abs. 2 Z 3):**

Diese beiden Bestimmungen dienen der energetischen Verwertung – soweit möglich – von bei der Eisen- und Stahlerzeugung entstehenden Gasen.

**Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 2 Z 1, § 4 Abs. 3 Z 1, § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5):**

Die Grenzwerte für die Emission von Schwefel- und Stickstoffoxiden in § 4 Abs. 1 bis 4 werden durch den Wert von jeweils 350 mg/m<sup>3</sup> ersetzt. Die TA Luft sieht bei den allgemeinen Bestimmungen denselben Grenzwert für Schwefel- und Stickstoffoxide vor, und für die betrachteten Einrichtungen ist in diesem Regelwerk kein spezifischer, anderer Grenzwert vorgesehen. In § 4 Abs. 5 wird der Wert für Stickstoffoxide an den Wert der TA Luft von 500 mg/m<sup>3</sup> angepasst und eine Klarstellung in der Definition von Wärmebehandlungsöfen vorgenommen.

**Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 8):**

Der in § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e normierte Grenzwert für Cyanide wird an den Wert der TA Luft angepasst.

Der in § 4 Abs. 3 Z 1 lit. d für das 2-,3-,7-,8-TCDD-Äquivalent normierte Grenzwert wird an den Wert der TA Luft angepasst.

Der Grenzwert für anorganische Chlorverbindungen (§ 4 Abs. 8 lit. b) wird an den Wert der TA Luft angepasst.

**Zu Z 6 (§ 6):**

Im geplanten § 6 Abs. 1 werden die Bedingungen für Einzelmessungen neu geregelt. Es ist hinkünftig im Einzelfall auf Antrag des Betriebsanlageninhabers von der Behörde festzulegen, für welche Schadstoffe keine wiederkehrenden Emissionsmessungen erforderlich sind.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird § 6 Abs. 2 insbesondere dahingehend geändert, dass Dioxine und Furane bei den in dieser Bestimmung angeführten Anlagen alle drei Jahre zu messen sind.

Mit dem geplanten § 6 Abs. 3 und 4 werden die Bestimmungen für kontinuierliche Messungen neu geregelt. Dabei werden die Bestimmungen der TA Luft übernommen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung im Abs. 5 wird - entsprechend der Verringerung der Staubemissionsgrenzwerte - auch der für Gasfeuerungen maßgebliche Staubgehalt im Brenngas herabgesetzt, mit welchem der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Staub als erbracht gilt.

Der geplante § 6 Abs. 6 regelt die für Messungen zuständigen Stellen neu.

**Zu Z 7 (§ 7):**

Der geplante § 7 Abs. 1 enthält Bestimmungen über die inhaltlichen Anforderungen an Messberichte. Im geplanten Abs. 2 wird festgelegt, dass Inhaber von dem Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung unterliegenden IPPC-Anlagen einen jährlichen Bericht über die Messergebnisse der Behörde zu übermitteln haben. Diese Verpflichtung wurde in Anlehnung an Artikel 14, zweiter Spiegelstrich, der IPPC-Richtlinie gestaltet, wonach die Betreiber die zuständige Behörde regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen unterrichten müssen.

**Zu Z 8 (§ 9 Abs. 4 bis 7):**

Die neu geschaffenen Regelungen enthalten Übergangsbestimmungen. Abs. 4 sieht generell eine fünfjährige Übergangsfrist vor, sofern es sich nicht um eine IPPC-Anlage handelt. Abs. 5 sieht die Anpassung von bestehenden IPPC-Anlagen bis zum 31. Oktober 2007 vor. In den Abs. 6 und 7 werden – den Möglichkeiten entsprechend – andere Anforderungen für bestimmte Altanlagentypen festgelegt.

**Zu Z 9 (§§ 10 und 11):**

Der neu geschaffene § 10 enthält den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gegenständlichen Novelle, der neu geschaffene § 11 den Hinweis auf die durchzuführende Notifizierung.

**Zu Z 10 (Z 1 der Anlage):**

Die Z 1 (betrifft Einzelmessungen) wird aktualisiert, und es werden Ausnahmestimmungen entsprechend der TA Luft übernommen.

**Zu Z 11 (Z 2 der Anlage):**

In Z 2 lit. b und c werden jeweils Verweisfehler korrigiert.

**Zu Z 12 (Z 2 der Anlage):**

In die neu geschaffene lit. e werden Ausnahmestimmungen entsprechend der TA Luft übernommen.

**Zu Z 13 (Z 3 der Anlage):**

Die neu geschaffene Z 3 verweist auf die entsprechenden Regelwerke betreffend Messungen, Geräte und Aufzeichnungen, die in der Anlage 5 zur Verordnung über die Verbrennung von Abfällen

(Abfallverbrennungsverordnung – AVV), BGBl. II Nr. 389/2002, aufgelistet sind. Da diese technischen Regelwerke auch für das geplante Verordnungsvorhaben relevant sind, ist es sinnvoller und rechtssetzungstechnisch ökonomischer, dorthin zu verweisen. Durch die Aufnahme eines dynamischen Verweises soll sichergestellt werden, dass – falls es zu Änderungen (Aktualisierungen) der einschlägigen technischen Regelwerke und damit zu Änderungen in der Anlage 5 zur AVV kommen sollte – auch in der Eisen und StahlV die jeweils aktuellen technischen Regelwerke zur Anwendung gelangen können.